Anregungen und Hinweise	Abwägung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück vom 10.08.2015	
Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 06.07. bis 10.08.2015 habe ich zur Kenntnis genommen. Ergänzend zur Stellungnahme vom 28.04.2015 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Anregungen vorgetragen.	
Regional- und Bauleitplanung	
Durch die Planung wird den Grundsätzen des § 1 Abs.5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2012 (3.1.1 04) nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.	
Wie im umweltplanerischen Fachbeitrag zum Entwurf angesprochen, liegt das Plangebiet nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Es wird davon ausgegangen, dass diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkung Rechnung getragen wird.	Die zulässige Nutzung wird durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 nicht grundlegend verändert. Insofern wird dem Trinkwasserschutz nach wie vor angemessen Rechnung getragen.
Mit Inkrafttreten der o. a. Bauleitplanung treten sämtliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans im überplanten Bereich außer Kraft. Das gilt somit auch für die ausgewiesenen Wohn- (WA), Misch- (MI) und Kerngebiete (MK). Mit der o. a. Bauleitplanung ergibt sich damit auch die Gelegenheit, diese Baugebiete den aktuellen städtebaulichen Bedürfnissen bzw. Erfordernissen anzupassen. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Nutzungsart im Zusammenhang mit der städtebaulichen Ordnung.	Aus Sicht der Gemeinde Bad Rothenfelde sind die im Ursprungsplan festgesetzten Baugebietsarten im Umfeld der Schüchtermann-Klinik nach wie vor richtig und zutreffend, so dass hierfür kein Erfordernis für eine Änderung besteht.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Bei der Festsetzung der Gebäudehöhe im WA - Gebiet (ü. NHN), die weder in der Planzeichenerklärung noch unter den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt ist, sollte die Kompatibilität mit §§ 2 und 3 der Gestaltungssatzung überprüft werden. Das gilt in den MI und MK- gebieten für die Dachausbildung. Die Gebäudehöhe ist hier nicht festgesetzt.	Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe wird mit in die Planzeichenerklärung aufgenommen. Die Kompatibilität mit den baugestalterischen Regelungen unter den §§ 2 und 3 der Gestaltungssatzung ist überprüft worden. Grundsätzliche Widersprüche mit den festgesetzten Gebäudehöhen sind nicht erkennbar.
Bei der Festsetzung der Maßnahmen zum Schallschutz gemäß Nr. 1.5 der Planungsrechtlichen Festsetzungen werden weder in der Begründung (Kap. 11) noch Schalltechnischen Beurteilung der IPW vom 06.05.2015 Aussagen über mögliche Auswirkungen der zukünftigen Nutzung und Ausstattung des Parkhauses mit Hubschrauberlandeplatz getroffen.	Die Festsetzungen bzgl. des Parkhauses mit Hubschrauberlandeplatz sind unverändert aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 (3. Änderung) übernommen worden. Die heutige Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden luftfahrtbehördlichen Genehmigung. Das Parkhaus ist auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet worden, der keine über den heutigen Bestand hinausgehende Erweiterungen mehr zulässt. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.
Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen.	Die angrenzenden Bebauungspläne werden nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen.
Wasserwirtschaft *Gewässerschutz*	
Für die Verlegung/Umgestaltung und Verfüllung des Gewässers III. Ordnung „Schlienkamps Wellenbach" wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Gewässerausbau") aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in das Gewässer III. Ordnung „Schlienkamps Wellenbach" wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgeset-	Die Hinweise des Landkreises betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens und bei der Ausführungsplanung für die Gewässerverlegung bzw. die Grundstücksentwässerung zu beachten.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
zes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser" aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Die nicht mehr benötigten Planunterlagen sind in der Anlage wieder beigefügt. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1. W - BauGB gebeten.	
2. Verkehrswacht Bad Rothenfelde/Dissen e.V. vom 25.08.2015	
Ich melde mich für unsere Verkehrswacht Bad Rothenfelde/Dissen e.V. aufgrund des an unser aktive Mitglied Theodor Schlepphege gesandten Schreibens mit Planungsunterlagen. Wir haben über den Bebauungsplan gesprochen. Wir nehmen hinsichtlich der Verkehrsanbindung der Schüchtermann-Klinik wie folgt Stellung: Die Park-Situation um die Schüchtermann-Klinik, sowie die Zufahrt mit Sondereinsatzmittel in Notfällen, muss gelöst werden. Die Parklätze an den Straßen um die Schüchtermann-Klinik reichen nicht aus. Auch ist der neugeschaffene Parkplatz an der Ulmenallee für die Zukunft unseres Erachtens nicht ausreichend. Zu überlegen wäre es da, ob nicht ein Park-Hochhaus in der Nähe gebaut werden sollte, um mehr Kapazität zu haben.	Anhand des Bauantrages vom 26.04.2012 für den Umbau der Station 5, 5. OG sowie der Berechnungen für die aktuell anstehende Erweiterung Kardiologie ist im Rahmen der Objektplanung ermittelt worden, dass gemäß § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Schüchtermann-Klinik insgesamt 110 Stellplätze erforderlich sind. Auf dem Grundstück der Schüchtermann-Klinik sind derzeit insgesamt 190 Stellplätze vorhanden. Das sind somit ca. 70 % mehr, als nach der NBauO notwendig. Darüber hinaus stehen weitere (Kurzzeit-)Stellplätze im Straßenraum der „Ulmenallee“ vor dem Klinikgelände sowie auf dem nahegelegenen Zentral-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	parkplatz der Gemeinde Bad Rothenfelde zur Verfügung. Damit ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen vorhanden. Der Neubau weiterer Parkplätze bzw. eines Parkhauses ist nicht erforderlich.
Es ist zu überlegen, ob die Strecke Ulmenallee - Schulstraße -B 68 zur Autobahn ausgebaut wird. Einsatzfahrzeuge brauchen dann nicht unbedingt durch den Ort fahren. Sie könnten von der Autobahn (auch Niedersachsenring L 94) schnell die Schüchtermann-Klinik erreichen. Hinsichtlich der Schließung des Dissener Krankenhauses sollte darüber nachgedacht werden. Die Osnabrücker Kliniken sind weit entfernt.	Die genannte Anbindung der Schüchtermann-Klinik für Einsatzfahrzeuge aus Richtung Norden mit einem Ausbau der Strecke Ulmenallee - Schulstraße zur Osnabrücker Straße (alte B 68) ist - da überwiegend außerorts - sicherlich schneller befahrbar, allerdings auch ca. 500 m länger. Ob dies für die Einsatzfahrzeuge eine Option darstellt, kann nur gemeinsam mit den Trägern der Krankentransporte diskutiert werden. Auch die genannte Anbindung an Dissen erfolgt so nicht auf direktem Weg.
Auch die Parkplätze rund um das Carpesol-Hallenbad reichen nicht aus. Auch hier hatten wir die Schaffung eines Parkhochhauses (zumindestens 2 Stockwerke, evtl. ein Stockwerk über den vorhandenen) vorgeschlagen. Wie wir hörten hat dazu auch eine Osnabrücker Parkhausgesellschaft Interesse bekundet. Unser Vorschlag fand jedoch kein Gehör. Ob allerdings auch dort geschaffene Parkplätze für die Schüchtermann-Klinik etwas sein könnten, sei dahingestellt. Bitte unterrichten Sie uns weiterhin über den Planungsfortgang hinsichtlich der Verkehrsanbindung.	Die Fragestellung steht nicht im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und kann abschließend nur von der Osnabrücker Parkstättengesellschaft beantwortet werden. Da die Anzahl der Stellplätze an der Schüchtermann-Klinik bereits heute ausreicht, sind zusätzliche Stellplätze am Hallenbad aus verkehrsplanerischer Sicht ungeeignet, da diese zu weit vom Klinikgelände entfernt und außerdem ebenfalls gebührenpflichtig sind. Auch diese Sachverhalte waren nicht Gegenstand der Verkehrsuntersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.
3. Industrie- und Handelskammer vom 11.08.2015	
Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanung mit Ihrem Schreiben v. 30.06.2015 und damit der Möglichkeit einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Die vorgesehenen Planungsmaßnahmen - wie unter Nr. 1 "Planungsanlass / Allgemeines", Nr. 3 "Verfahren / Abwägung", Nr. 6 "Planungserfordernis und -ziele / Standortbegründung" sowie Nr. 8.1 "Sondergebiet (SO) Klinik" zur 4. B-Plan-Änderung beschrieben - werden von uns begrüßt. Denn mit der Bauleitplanung soll zum einen die bauleitplanerische Absicherung der im Plangebiet befindlichen Bestandssituation erfolgen, zum anderen sollen die planungs- und baurechtlichen Möglichkeiten für eine Erweiterung der ebenfalls im Plangebiet gelegenen Schüchtermann-Klinik geschaffen werden. Es sind Neubaumaßnahmen für eine Erweiterung und Neuordnung der Kardiologie im zentralen Bereich des Klinikgeländes in Verbindung zu dem bestehenden Gebäudekomplex geplant. Der Patientenpark im Südwesten des Klinikgeländes soll dabei jedoch langfristig erhalten bleiben. Nach Nr. 3 "Verfahren / Abwägung" in der Begründung zur Planänderung soll *die geplante Nachverdichtung und planungsrechtliche Optimierung des vorhandenen Klinikgeländes dem Ziel dienen, den Standort dieser überregional bedeutsamen Einrichtung für die medizinische Versorgung der Bevölkerung nachhaltig zu sichern.* Die Erweiterungsplanung ermöglicht der Klinik eine Stärkung ihres Standortes und somit auch eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung. Daher handelt es sich bei dieser Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB auch um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme der örtlichen wie überregionalen Gesundheitswirtschaft, die den Belangen der Gesundheitswirtschaft (hier: Bereitstellung von medizinischen Betriebsflächen / Bettenhaus) und damit zusammenhängend durch neue Arbeitsplätze auch dem Belang der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion dient.	Die positive Beurteilung der Planung durch die Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.07.2015	
Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich einer Tiefbohrung (Solebohrung) der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH Frankfurter Straße 3 49214 Bad Rothenfelde. Bitte beteiligen Sie das o.g. Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Seiten der Gemeindeverwaltung bzw. der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes.
5. EWE Netz GmbH vom 11.08.2015	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung. Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 30. Juni 2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, sodass unsere Stellungnahme vom 20. April 2015 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren aktuellen Bestandsplan im Maßstab 1:1.000. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Bei den von der EWE angegebenen Leitungen handelt es sich überwiegend entweder um die einzelnen Hausanschlüsse oder um Leitungstrassen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die grundsätzlich für die Verlegung von Kabeln und Leitungen (auch anderer Versorgungsträger) zur Verfügung stehen. Eine Festsetzung dieser Leitungen im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
6. Westnetz GmbH vom 07.08.2015	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.06.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle .Telefon 05422 964 0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).	Dieser Hinweis der Westnetz betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. bei der Realisierung zu beachten.
7. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.07.2015	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen haben wir keine weiteren Bedenken oder	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Anregungen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.teiekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Der Bauherr kann sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Dieser Hinweis der Telekom betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. bei der Realisierung zu beachten.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder abwägungsrelevanten Hinweise vorgetragen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Öffentlichkeit	
1. Michael Beetz, Lerchenweg 1, 49214 Bad Rothenfelde vom 09.08.2015	
Ich erinnere in diesem Zusammenhang an meine Schreiben vom 28.10.2013 und 04.05.2014 bezüglich der Verkehrsverhältnisse in der Feldstraße (vom Birkenkamp bis zum Erlenweg) und in dem Lerchenweg sowie an den Pressebericht vom 08.10.2014 (s. Anlage). Bis heute haben die bisherigen Maßnahmen zu keiner Verkehrs- und Lärmberuhigung geführt. Wenn jetzt aufgrund der Erweiterungsabsichten in den vorliegenden Untersuchungen eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 30 % und eine geringfügige Erhöhung des Hubschrauberverkehrs (was bedeutet geringfügig?) prognostiziert wird, besteht dringend Handlungsbedarf für den Lerchenweg und den oberen Teil der Feldstraße. Zudem kann man nicht in dem Verkehrsuntersuchungsbericht unterstellen, dass z.B. im Drosselweg eine Verkehrsbelastung von 400 Kfz/24h vorliegt. Unsere Verkehrszählung dort hat in der Spitzenstunde von 15.30 - 16.30 Uhr am 03.08. 3 Kfz/Sp-h und am 06.08. 5 Kfz/Sp-h. ergeben, das sind maximal 70 Kfz/24 h. Diese Zahlen sind auch plausibel, da der Drosselweg verkehrsberuhigt und eine Einbahnstraße ist. Der Verkehr verlagert sich auf den Lerchenweg. Ich bitte Sie, auch im Namen vieler Anlieger, noch einmal über Verkehrs- und Lärmberuhigungsmaßnahmen im Lerchenweg und im oberen Teil der Feldstraße nachzudenken. Vorschlag (unter der Prämisse, den Gemeindehaushalt so wenig wie möglich zu belasten):	Im Rahmen der Verkehrsprognose wurde für das östlich der Klinik gelegene Wohngebiet mit den verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen „Lerchenweg“/„Feldstraße“ infolge der geplanten Maßnahme generell keine Erhöhung berücksichtigt, da die Erschließung des Plangebietes nur über die „Osnabrücker Straße“ und die „Ulmenallee“ erfolgt. Eine entsprechende Wegweisung bzw. Beschilderung ist vorhanden. Nur diese Straßen wurden daher im Rahmen der maßnahmenbezogenen Prognose mit Mehrverkehr beaufschlagt. Für den vorhandenen Hubschrauberlandeplatz liegt eine gültige luftfahrtrechtliche Genehmigung vor. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 hat hierauf keine Auswirkungen. Auch sind in den vorliegenden Unterlagen keine diesbezüglichen Aussagen getroffen. Eine möglicherweise bestehende Problematik durch gebietsfremden Schleichverkehr in den angrenzenden Wohnstraßen kann nicht im hier anstehenden 4. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 15 gelöst werden, sondern nur unabhängig davon z.B. durch verkehrslenkende und/oder

Anregungen und Hinweise	Abwägung
1. Den Lerchenweg zunächst als Einbahnstraße (von der Ulmenallee aus) zu kennzeichnen. Nach einem Jahr Erfahrungsbericht auswerten. Eventuell weitere Maßnahmen besprechen. 2. Die Feldstraße (vom Birkenkamp bis Erlenweg) als verkehrsberuhigte Straße mit Parkständen, wie schon im größten Teil der Feldstraße vorhanden, ausbauen. Für eine Antwort, auch im Namen vieler Anlieger, bin ich Ihnen dankbar. Schreiben vom 28.10.2013: *Lobenswert ist zunächst einmal die Tatsache, dass sich die Gemeinde mit den Verkehrsverhältnissen im Lerchenweg beschäftigt.* *Allerdings sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirklich nützlich, um langfristig eine Lärm- und Verkehrsberuhigung zu erreichen.* *Diese kann nur durch ein Gesamtverkehrskonzept für die Straßen Erlenweg, Birkenkamp, Feldstraße (vom Birkenkamp bis Erlenweg) und Lerchenweg erreicht werden.* *Die Feldstraße (vom Birkenkamp bis Erlenweg) wird als Umgehungsstraße nach Hilter, zur Schüchtermann-Klinik, zum Seniorenheim Schlüter und zum Gartenbaubetrieb als Rennstrecke benutzt, obwohl eine 30 km/h -Zone vorhanden ist.* *Das Verkehrsaufkommen und die Lärmbelästigung, insbesondere von ca. 5.40 bis ca. 8.00 Uhr, ist auch nach Ansicht der Anwohner teilweise unerträglich.* *Zudem gibt es noch die Lärmbelästigung durch den Landeanflug der Hubschrauber.* *Meine Vorschläge als Diskussionsgrundlage zur Verkehrs- und Lärmberuhi-*	-rechtliche Maßnahmen. Die hier vorgetragenen Planungsaspekte stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und sind daher für das hier anstehende Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant. Unabhängig davon ist aus Sicht der Gemeinde Bad Rothenfelde folgendes zu dieser Fragestellung anzumerken: Sowohl die „Feldstraße“ als auch der „Lerchenweg“ sind als Tempo-30-Zone eingerichtet. Entsprechende Piktogramme auf den Fahrbahnoberflächen weisen hierauf hin. Im Einmündungsbereich „Lerchenweg“ / „Feldstraße“ ist außerdem eine provisorische Fahrbahnverengung angelegt worden. Dauerhaft ist hier ein Pflanzbeet vorgesehen, das bereits in Auftrag gegeben wurde. Das weitere Vorgehen zu dieser Fragestellung wird in der beabsichtigten Verkehrskommission, bestehend aus Vertretern des Rates und der Gemeindeverwaltung, abgestimmt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
gung: *1. Den Lerchenweg als Spielstraße mit Parkständen kennzeichnen, eventuell als Einbahnstraße, s. Parallelstraße Drosselweg.* *2. Birkenkamp und Feldstraße (vom Birkenkamp bis Erlenweg) als verkehrsberuhigte Straße mit Parkständen, wie schon im größten Teil der Feldstraße vorhanden, ausbauen.* *Selbstverständlich gilt auch in diesem Fall das Primat einer sparsamen Haushaltsführung der Gemeinde, nur sollte man nicht jedes Jahr das Argument wiederholen, es sei kein Geld für diese Maßnahmen vorhanden.* *In dem mittelfristigen Wirtschaftsplan der Gemeinde können Rücklagen gebildet werden, bzw. kann in bestimmten zeitlichen Abständen der Ausbau von Teilabschnitten durchgeführt werden.* Schreiben vom 04.05.2014: *Ich bitte Sie, meine Vorschläge (Ideen) zur Beruhigung der Verkehrssituation in den Straßen Birkenkamp, Feldstraße und Lerchenweg einmal anzuschauen.* *Den von mir damals vorgeschlagenen 3. Punkt (Erlenweg) bitte ich zu streichen.* *Wie von mir schon vorausgesagt, haben die Maßnahmen im Lerchenweg keine nennenswerten Veränderungen bezüglich der Lärmbelästigung gezeigt.* *Die Verkehrssituation in den genannten Straßen (hohe Lärmbelästigung, Gefahrensituationen für Kinder und ältere Menschen) ist absolut unbefriedigend.* *Für eine Antwort, auch im Namen vieler Anlieger, bin ich Ihnen dankbar.*	